Zeitschrift: Frauenbestrebungen

**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)

**Band:** - (1907)

Heft: 5

Artikel: Was wir sollen: Vortrag von Frau Prof. Stocker-Caviezel

Autor: J. B.-W.

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-325515

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Das "Wohlleben" der Arbeiter

veranschaulicht ein Budget, das ein Arbeiter nach den Einnahmen und Ausgaben seiner Familie vom 1.—31. Januar 1907 zusammenstellte. Diese Familie besteht aus 9 Personen: Eltern, Bruder und 6 Kindern von 3—17 Jahren.

## 1. Einnahmen.

Lohn des Mannes (246 Std. à 37 Cts.)			Fr.	91.02
Lohn des Sohnes (226 Std. à 22 Cts.)			"	49.72
Kostgeld des Bruders (Fr. 1 täglich) .			"	31.—
	Tot	al	Fr.	171.74

Die täglichen Einnahmen betragen somit Fr. 5.54.

#### 2. Ausgaben.

		_									
Hauszins							Fr.	15.—			
Brot und Mehl							"	30.85			
Milch					•		"	28.36			
Fleisch (ausschliesslich Pferde-											
fleisch)							"	7.50			
Butter und Schm	alz						"	14.75			
Kartoffeln (50 K	g.)						"	4.50			
Äpfel (50 Kg.)							77	7.—			
Spezereien							"	23.37			
Schuhmacher .	÷						"	7.60			
Schneider							"	2.25			
Wein							"	1.80			
Zeitung							"	2.65			
Beiträge an die	Gew	erl	<b>xsc</b>	hat	$\operatorname{ft}$		"	3.—			
Schreibmaterial,	Por	to					"	1.50			
Brennmaterialien							22	8.—			
Unfall (Mann 3 º/	o, S	Sohi	n 2	1/2	0/0	)					
zusammen .							,,	3.98			
Krankenkasse							"	1.80			
Steuern							"	3.50			
Sonstige Ausgabe	en			•		•	"	11.43			
Sackgeld des Ma	nne	S					"	6.50			
Sackgeld des Sol	nes	,					"	4			
77				$T_{C}$	tal	7	Tr 1	189.49	-		
Total Fr. 189.49											

Die täglichen Ausgaben betragen somit Fr. 6.12.

Hierzu bemerkt der Einsender im "Freien Aargauer", dass sich acht Personen in zwei Zimmer teilen; Fr. 15 für Hauszins ist also nicht zu viel. Die "Sonstigen Ausgaben" (Fr. 11.43) schliessen ein: Wolle, Salben, Reparaturen, Kragen, Petrol, Kerzen etc. Aus dem Sackgeld des Mannes wurden bestritten Tabak und Zigarren, Bier an Versammlungen etc., aus dem des Sohnes Laubsägeartikel, nebst Auslagen an der Gewerbeschule.

Da er sich gern eines Bessern belehren lässt, ersucht der Einsender alle kompetenten Herren und Damen höflich um Auskunft, wie es anzustellen sei, bei diesen Verhältnissen Ersparnisse zu machen, besonders da er noch zwei Doktorrechnungen im Betrage von Fr. 36 zu bezahlen hat.

Aus obiger Aufstellung ist also ersichtlich, dass trotz des mittleren Verdienstes von rund Fr. 5 pro Tag ein Defizit unvermeidlich ist. Dabei muss auch mit Ausgaben für Kleider, während Krankheit und Arbeitslosigkeit gerechnet werden, die einen gewöhnlich sehr unvorbereitet treffen. — Wie sieht es erst in einer Familie aus, wo der Mann allein und nur Fr. 3.50 pro Tag verdient, und dabei auch fünf oder sechs hungrige Mäuler zu füllen hat. Da zieht dann bald die Sorge ein und bringt das Elend mit.

Es wäre wirklich an der Zeit, dass Staat und Gemeinde eine Enquete über die Lebensweise der Arbeiter der verschiedenen Branchen vornehmen würden. Hier wäre die Stelle, wo ein soziales Übel an der Wurzel gefasst werden könnte. Zeitungen aller Parteirichtungen sind ersucht (unter Quellenangabe), diese Wirtschaftsaufstellung abzudrucken; sie entspricht der Wahrheit.

## Was wir sollen.

Vortrag von Frau Prof. Stocker-Caviezel.

Nach einer kurzen Schilderung der Stellung der Frau in den früheren Zeiten wendet sich die Vortragende der Gegenwart zu und zeigt, wie die Frau sich in der neuen Zeit zurecht zu finden sucht.

Die Frau des Volkes wird durch die Not des Daseins, den Kampf um das tägliche Brot aus dem Hause getrieben, sie wird Miterwerberin, sie wird aber auch Konkurrentin des Mannes. Doch auch die Frau der besser situierten, bürgerlichen Kreise bleibt von der Strömung der Zeit nicht verschont. Aus kleinen Anfängen entwickelt sich immer weiter die moderne Frauenbewegung. Ein neues Wollen kam auch unter die Frauen, die Frau fordert das Recht auf die Arbeit, sie will das Recht, alles, was das Leben von uns fordert, aus freien Kräften zu tun, sie kämpft für freie Entfaltung aller Geisteskräfte auch der Frauen.

Das "Wollen" liegt vor uns — wie viele denken an das "Sollen"?

Unser Sollen geht nach drei Richtungen: gegen sich selbst, gegen die Familie und gegen die Allgemeinheit. Nicht von ungefähr stellen wir das "Sollen der Frau gegen sich selbst" an erste Stelle. Die Zeit ist hoffentlich vorüber, da die Frau kein Ich haben, da sie nur demütig und gehorsam der Familientradition folgen soll. Soll auch die Frau sich zur Persönlichkeit entwickeln, so muss das junge-Mädchen durch seine Erziehung dahingeführt werden, die Pflicht gegen sich selbst zu erkennen, seinen Anlagen gemäss einen Beruf oder ein Studium zu erfassen; aber sie soll es immer mit dem Ernst einer Lebensaufgabe tun. Ganz anders könnte es sein, wenn an Stelle des beschäftigten Müssigganges jedem jungen Mädchen, reich oder arm, eine Aufgabe würde, die unter allen Umständen zu erfüllen wäre, gerade wie der junge Mann seinen Rekrutendienst zu machen hat.

Dem Mädchen unserer Tage bietet sich jede Gelegenheit, den seinen Fähigkeiten entsprechenden Weg einzuschlagen, nur ein Gebiet kennt es nicht: seine Naturbestimmung. Die Braut, Gattin und werdende Mutter sollte sich bewusst auf die ihrer wartenden Pflichten vorbereiten. Müsste jedes junge Mädchen hierin eine Lehre durchmachen, käme manche leichtsinnige Heirat nicht zustande. In wie vielen Familien ist es Gewohnheit, die knappen vorhandenen Mittel zur Ausbildung der Söhne zu verwenden, während man die Tochter zur schlecht bezahlten, ungelernten Arbeiterin werden lässt. Aus den Reihen dieser schlecht vorbereiteten Arbeiterinnen, die an halbe Arbeit gewöhnt sind, kommen dann hauptsächlich die schlechten Hausfrauen und Mütter. Da sollte das "Sollen für sich selbst" einsetzen. Auch dem einfachsten Berufe sollte eine Lehrzeit vorangehen, die dem Mädchen das Bewusstsein gibt, leisten zu können, was man von ihm fordert, das eigentliche Pflichtgefühl.

Das "Sollen" der Frau in der Familie ist fast unbegrenzt. Je besser vorbereitet die Frau auch hier ist, desto besser wird sie ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter erfüllen. Das Wohl und Wehe der Familie hängt zum grössten Teile von der darin waltenden Mutter ab. An ihre Kraft werden hohe Anforderungen gestellt. Wir möchten

hier an manche Mutter in armen Familien erinnern, die für ihre Kinder und für den nicht immer würdigen Mann fast Unmögliches leistet. Aber wenn schon das kleine Kind in seiner Hilflosigkeit die Hingabe der Mutter bedingt, so stellt die Erziehung der heranwachsenden Kinder hauptsächlich an die Mutter grosse, tiefer gehende Anforderungen, die leider in der heutigen Zeit oft nicht erkannt werden; oft wird von der Schule verlangt, was nur Schule und Haus zusammen tun können.

Und nun das "Sollen" der Frau für die Allgemeinheit. Dass die Frau unserer Tage ernste Pflichten nach Aussen zu erfüllen hat, wird leider noch zu wenig verstanden. Leider wird manchmal auch auf diesem Gebiet das, was wir als Pflicht erfassen sollten, zum Zeitvertreib oder gar, weil es Mode ist, getan, ohne Wahl und ohne weiteres Nachdenken. Da wird dann auch wieder halbe Arbeit geleistet mit all ihren Konsequenzen. Die Forderung unserer Zeit, nach Kräften für den allgemeinen Notstand einzustehen, geht an alle Frauen. Es wäre schon ein erster grosser Segen, wenn die Frau neben treuer Pflichterfüllung in ihrer eigenen Familie, für die Allgemeinheit etwas Zeit übrig hätte, wenn sie auch durch solches Beispiel ihre Kinder lehrte, für andere Opfer zu bringen. Vor allem aber müsste die Frau suchen, ihre Zeit zu verstehen.

Das "Sollen" der Frau dem Manne gegenüber, meint die Vortragende, gehe erheblich weiter als die Sorge für den Magen etc.

Wenn es unordentliche, schlechte Hausfrauen gibt, die ihren Mann ins Wirtshaus treiben, so gibt es daneben leider auch solche, die vor lauter Ordnung und Pünktlichkeit im Haushalt nie Zeit finden, sich um das geistige Leben ihres Mannes zu kümmern, teilzunehmen an dem, wofür der Mann und der aufwachsende Sohn sich interessieren, die nicht verstehen können, wie man von Frauenstimmrecht, und sei es auch für Angelegenheiten der Kirche, Schule und des Armenwesens, die den Frauen nahe liegen sollten, reden kann. Hundertfach liegt die Schuld bei den Frauen, wenn unsere Männer solche Forderungen nicht verstehen können und wollen. Und doch! Wie viel haben die Frauen bis heute an sozialer Arbeit geleistet! Jugendfürsorge, Haushaltungsund Fachschulen, Kurse aller Art zur Mädchenausbildung, das ist Frauenarbeit, auf die die Frauen stolz sein dürfen.

Die Frau nur ist die rechte Gefährtin ihres Mannes, die mit ihm und sein geistiges Leben lebt. "Und meine Hälfte ford'r ich deines Grams" lässt Schiller die Stauffacherin sagen und zeichnet so in unsterblichem Wort die ganze Stellung beider. Die Frau soll die ganze Hälfte der Sorge, nicht nur des Mannes, sondern des ganzen Lebens teilen, sie soll mit ganzer Kraft einstehen lernen für das, was sie unternimmt, sie soll für jede übernommene Pflicht ihr ganzes Selbst einsetzen. "Nur dann werden wir erlangen, was wir wollen, wenn wir recht durchführen, was wir sollen."

J. B.-W.

## Bericht

des

# International Committee on Laws concerning the Legal Position of Women vom Jahr 1905.

## Bericht aus Frankreich.

Uebersicht über die gesetzlichen Verfügungen, die im Jahre 1905 in bezug auf die rechtliche Stellung der Frauen in Frankreich getroffen wurden:

Ein Dekret vom 9. März 1905 regelt die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitspflege und Sicherheit der Arbeiter und auf besondere Schutzmassregeln für Kinder und Frauen in Algier. In mehreren der 33 Artikel dieses Dekrets werden Frauen und Kinder gleichgestellt. Kinder unter 18 Jahren, weibliche Minderjährige und schwangere Frauen dürfen (Art. 8) weder beim Reinigen, Prüfen und Ausbessern von Maschinen, die im Betrieb sind, noch (Art. 9) in Werkstätten beschäftigt werden, in denen sich Maschinen befinden. die mit ungenügenden Schutzvorrichtungen versehen sind: verboten ist ferner (Art. 10) das Beschäftigen derselben Personen bei Anfertigung von Drucksachen, Abbildungen, Plakaten usw., deren Ausstellung, öffentliches Feilbieten oder Verteilen aus sittlichen Gründen vom Strafgesetz untersagt Die Artikel 8 und 9 legen der Arbeit der Frauen Hindernisse in den Weg, indem sie dieselben von bestimmten Beschäftigungen ausschliessen, die den Männern erlaubt sind. Der Artikel 10 stellt als natürlich hin, dass es gleichgültig sei, ob der Mann moralisch sinke und ausschweifend lebe, wenn die Frau nur rein bleibt.

In beiden Fällen ist die Gleichstellung von Frauen und Kindern nicht richtig und schädigt die wahren Interessen der Frauen.

Das Gesetz über die Zuständigkeit der Friedensrichter und über die Organisation der Friedensgerichte enthält (Art. 16, Abs. 1) folgende Bestimmung: Die Friedensrichter können eine verheiratete Frau ermächtigen, vor ihrem Gerichtshof zu erscheinen, wenn sie diese Ermächtigung nicht von ihrem Manne erhalten hat, trotzdem dieser vorschriftsmässig dazu aufgefordert worden ist. Früher musste eine verheiratete Frau, deren Ehemann ihr die Ermächtigung, vor Gericht zu erscheinen, verweigerte, sich diese Ermächtigung von einem höheren Gericht erteilen lassen, was Kosten und Verzögerung nach sich zog. Der folgende Absatz desselben Artikels gestattet den Friedensrichtern nun, unter Umständen die gleiche Ermächtigung auch den Minderjährigen zu erteilen. So wird leider die entwürdigende, so oft getadelte Gleichstellung von Frauen und Kindern immer wieder forgesetzt. Auch sei noch hervorgehoben, dass der Friedensrichter nicht gezwungen ist, diese Ermächtigung zu erteilen, sondern dass dies in sein Ermessen gestellt ist.

#### Bericht aus Oesterreich.

Im verflossenen Jahre sind keine gesetzlichen Bestimmungen zugunsten der Frauen getroffen worden, die von Bedeutung wären; dennoch können wir einige Verfügungennennen, die Gutes zu verheissen scheinen.

Durch Erlass des Unterrichtsministeriums ist der erste weibliche Schulinspektor in Oesterreich ernannt worden. Die Stelle einer ausseretatsmässigen Inspektionskommissärin ür weibliche Arbeits – und Erwerbsschulen mit deutscher Unterrichtssprache wurde geschaffen. Dies ist der erste Schritt, einen besser organisierten Fortbildungsunterricht einzuführen, der für die Erwerbstätigkeit der Frauen Oesterreichs von grösster Wichtigkeit ist.

Die Verwaltung der Stadt Prag hat weibliche Schulärzte an den tschechischen höheren Mädchenschulen sowie an den Gewerbe- und Vorbereitungsschulen für Mädchen angestellt.

Einem längst empfundenen Bedürfnisse entsprechend, hat das Justizministerium durch einen Erlass die Anstellung weiblicher Gefangenenaufseher am Wiener Landesgerichtsgefängnisse verfügt. Die Aufseherinnen haben denselben Amtscharakter wie ihre männlichen Kollegen. Wenn sich diese Einrichtung bewährt, sollen an allen grösseren Frauengefängnissen, in denen Strafen bis zu 6 Monaten verbüsst werden, weibliche Aufseher Anstellung finden. In den spe-